

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 03. August 2023

(Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 567 / Nr.95)

**zuletzt geändert durch vierte Änderungsordnung vom 18. März 2026
(Verkündungsanzeiger Jg. 24, 2026 S. 135 / Nr. 23)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Modulhandbuch
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Einschreibungshindernis
- § 3 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, ECTS-Leistungspunktesystem
- § 6 Mentoring, Fachstudienberatung
- § 7 Lehr- / Lernformen
- § 8 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienumfang, Ergänzungsbereich
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 12 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Bachelorprüfung

- § 13 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 14 Struktur der Prüfung, Form der Modulprüfungen
- § 15 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Klausurarbeiten
- § 18 Weitere Prüfungsformen
- § 19 Bachelorarbeit

- § 20 Wiederholung von Prüfungen
- § 21 Freiversuch (entfällt)
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Nachteilsausgleich, Studierende in besonderen Situationen
- § 24 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten
- § 26 Modulnoten
- § 27 Bildung der Gesamtnote
- § 28 Zusatzprüfungen
- § 29 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 30 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 31 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 32 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 33 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 34 Übergangsbestimmungen
- § 35 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Tabellarische Übersicht des Studiengangs

Anlage 2: Mobilitätsmodul

Anlage 3: Übergangsregelungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Modulhandbuch

(1) Diese Bachelorprüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Diese Ordnung regelt insbesondere:

- a. ggf. besondere Zugangsvoraussetzungen,
- b. das Ziel des Studiums und die Regelstudienzeit,
- c. Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
- d. die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
- e. die den Modulen zugeordneten ECTS-Credits, die Lehr-/Lernformen sowie die Präsenzzeit (lehr-/ lernformenbezogen) in SWS,
- f. ggf. die näheren Voraussetzungen der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderen berufspraktischen Studienphasen,
- g. die Teilnahmevoraussetzungen und Prüfungsleistungen der Module.

Die Angaben gemäß Satz 1, Buchstaben c, e, f, g werden als tabellarische Übersicht angefügt. Die einzelnen Wahlpflichtmodule sowie die zugehörigen Lehr-/Lernformen, Präsenzzeit in SWS, Teilnahmevoraussetzungen und Prüfungsleistungen werden durch Beschluss des Fakultätsrats ausschließlich im Modulhandbuch festgelegt. Eine explizite Nennung einzelner Wahlpflichtmodule in der Prüfungsordnung wird in diesem Fall durch die Angaben im Modulhandbuch ersetzt.

(3) Die Prüfungsordnung wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die in den Prüfungsordnungen als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen und der Vermittlungsformen. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Prüfungsordnungen an diese anzupassen. Es wird von der Fakultät in elektronischer Form veröffentlicht.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen, Einschreibungshindernis

(1) Die Berechtigung zum Zugang zum Bachelorstudium wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben.

(2) Zugang zum Bachelorstudium hat nach § 49 Abs. 4 HG auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat. Näheres regelt die Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Universität Duisburg-Essen.

(3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

(4) Das Studium im ersten Fachsemester kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

(5) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden, ist eine Zulassung für diesen Studiengang nach § 50 HG ausgeschlossen. Über die erhebliche inhaltliche Nähe des Studienganges entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Der Bachelorabschluss befähigt zur Aufnahme eines Masterstudiengangs.

(2) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Bachelorarbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er entsprechend dem Deutschen Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse die für den Übergang in die Berufspraxis oder in einen Masterstudiengang erforderlichen Fachkenntnisse besitzt, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und über die Fähigkeit verfügt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Die Absolventinnen und Absolventen

- haben ein breites und integriertes Wissen und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen ihrer Lerngebiete nachgewiesen und
- verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms und sind in der Lage, ihr Wissen vertikal und horizontal zu vertiefen.

Sie können

- ihr Wissen und ihr Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anwenden und Problemlösungen sowie Argumente in ihrem Fachgebiet erarbeiten und weiterentwickeln,
- relevante Informationen, insbesondere in ihrem Studienprogramm sammeln, bewerten und interpretieren,
- daraus wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten, welche gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen,
- selbständig weiterführende Lernprozesse gestalten,
- fachbezogene Positionen und Problemlösungen formulieren und argumentativ verteidigen,

- sich mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen austauschen,
- Verantwortung in einem Team übernehmen.

(3) Der Studiengang hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln. Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik hat zum Ziel, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Bereich der Wirtschaft so zu vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Dazu vermittelt der Studiengang insbesondere die folgenden Kompetenzen:

- a) Die Studierenden verfügen über ein breites Grundlagenwissen der Wirtschaftsinformatik sowie angrenzender wissenschaftlicher Disziplinen (Informatik, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre).
- b) Sie beherrschen grundlegende Methoden und Theorien sowie die für deren Anwendung relevanten Fähigkeiten (Methoden- und Theoriekompetenz).
- c) Sie sind zur analytischen Durchdringung von für die Wirtschaftsinformatik relevanten Phänomenen fähig (analytische Kompetenz) und können mit Hilfe von Theorien und Methoden Probleme diagnostizieren (diagnostische Kompetenz).
- d) Die Studierenden sind aufgrund formal- und materiallogischer Theorie- und Methodenbeherrschung sowie deren eingehender Übung in der Lage, zielorientiert und begründet zu reflektieren und zu argumentieren (Argumentations- und Reflexionskompetenz).
- e) Sie können die wichtigsten Hilfsmittel und -techniken der Forschung anwenden und Informationen und Quellen eigenständig suchen, aufbereiten und bewerten (Grundkompetenz im wissenschaftlichen Arbeiten).
- f) Sie können Fachwissen vermitteln und präsentieren sowie argumentorientiert verhandeln (Präsentations- und Moderationskompetenz).

§ 4¹ Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik verleiht die Fakultät für Informatik der Universität Duisburg-Essen den Bachelorgrad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.

§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, ECTS-Leistungspunktesystem

- (1) Die generelle Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.
- (2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten

belegte Studieneinheit. Module vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilkompetenz in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.

(3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits sind Zeiten für die Präsenz, die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.

(4) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet. Der Bachelorstudiengang hat einen Umfang von 180 ECTS-Credits.

(5) Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Studienpläne können eine Über- und Unterschreitung von 3 Credits vorsehen, sofern die Abweichung dort im folgenden Semester ausgeglichen wird.

(6) Für einen ECTS-Credit wird eine Arbeitsbelastung (Workload) der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und in der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 900 Stunden beträgt. Dies entspricht 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr.

(7) Das Bachelorstudium wird nach Inhalt, Niveau und Anforderungen so gestaltet, dass es innerhalb der generellen Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 6² Mentoring, Fachstudienberatung

(1) Den Studierenden wird empfohlen, während des Studiums am Mentoringprogramm der Fakultät teilzunehmen.

(2) Ziel der Teilnahme am Mentoringprogramm ist der Erwerb und Ausbau von Fähigkeiten zur Selbstorganisation in einem komplexen Umfeld. Das Programm versetzt die Studierenden in die Lage, Organisationsabläufe selbstständig zu planen und durchzuführen, eigene Kompetenzen aktiv in die Gruppe einzubringen, Ideen für die persönliche Studiengestaltung und für die Berufsfindung zu entwickeln, Einblicke in die Strukturen der Berufswelt zu erhalten und entsprechende Kontakte zu knüpfen. Darüber hinaus soll das Mentoringprogramm den Studierenden den Einstieg in die Bachelorstudiengänge sowie in die Studiumumgebung an der Universität Duisburg-Essen und den Zugang zu Stipendienprogrammen und wissenschaftlichen Netzwerken erleichtern.

(3) Den Studierenden wird zu Beginn des Studiums durch die Koordinationsstelle für das Mentoringprogramm der Fakultät für Informatik eine Mentorin oder ein Mentor zugewiesen. Die Mentorin oder der Mentor kann nur in Ausnahmefällen gewechselt werden. Das Mentoringprogramm besteht aus regelmäßigen, mindestens einmal im Semester stattfindenden Einzel- oder Gruppengesprächen zwischen Mentorin oder Mentor und Studierenden.

(4) Die Fakultät berät die oder den Studierenden in allen Fragen des Fachstudiums. Bei der Fachstudienberatung ist die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Studierende mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen sowie Beratende können die entsprechenden Beauftragten einbeziehen. Bei entsprechendem Bedarf können weitere UDE-spezifische Beratungsstellen (z. B. ABZ) hinzugezogen werden.

§ 7 **Lehr-/Lernformen**

(1) Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen:

- a. Vorlesung
- b. Übung
- c. Praktische Übung
- d. Sprachkurs
- e. Seminar
- f. Kolloquium
- g. Praktikum
- h. Externes Praktikum
- i. Projekt
- j. Exkursion
- k. E-Learning/Blended Learning
- l. Tutorien
- m. Selbststudium

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen primär der Aufarbeitung und Vertiefung von in anderen Veranstaltungen (insbesondere Vorlesungen) vermittelten Inhalten und Methoden anhand geeigneter Beispiele durch die Lehrenden.

Praktische Übungen haben anwendungsorientierten Charakter und dienen dem Einüben bzw. dem Transfer ausgewählter Wissens- und Könnensbereiche des jeweiligen Studienfachs in kleinen Gruppen.

Sprachkurse dienen dem Erwerb und der Erweiterung von sprachpraktischen Fertigkeiten, insbesondere der mündlichen und schriftlichen Kommunikation in der jeweiligen Fremdsprache.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches anhand von Experimenten exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den experimentellen Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei soll auch die Planung von Versuchen und die sinnvolle Auswertung der Versuchsergebnisse eingeübt und die Experimente selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet werden.

Externe Praktika dienen der Erkundung einschlägiger Berufsfelder und der Erprobung und praktischen Vertiefung der im Studium erworbenen Kompetenzen. Sie können nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnungen durch Lehrveranstaltungen begleitet oder durch Lehrende betreut werden.

Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen allein oder in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt Projektplanung, Projektorganisation, Projektdurchführung und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen ein. Projektbezogene Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

Exkursionen veranschaulichen an geeigneten Orten Aspekte des Studiums. Exkursionen ermöglichen im direkten Kontakt mit Objekten oder Personen die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Erkenntnisse werden dokumentiert und ausgewertet.

E-Learning/Blended Learning dient der didaktischen Verbindung traditioneller Präsenzveranstaltungen mit Onlinephasen. Bei dieser Lernform werden verschiedene Lernmethoden und Medien miteinander kombiniert.

Tutorien dienen der Unterstützung Studierender und studentischer Arbeitsgruppen im Studium insbesondere bei der Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie der Vertiefung und Ergänzung der Inhalte von Lehrveranstaltungen.

Im Selbststudium eignet sich der Lernende ohne Hilfe anderer Personen und nur unter Nutzung von Lernmitteln, Wissen an.

(2) Für Exkursionen, Sprachkurse, Praktika, praktische Übungen oder vergleichbare Lehrveranstaltungen kann die Pflicht der Studierenden zur regelmäßigen Anwesenheit in der Lehrveranstaltung als Teilnahmevoraussetzung zu Modulprüfungen vorgesehen werden.

(3) Ferner kann die Pflicht zur aktiven Teilnahme in der Lehrveranstaltung als Prüfungsleistung gem. § 14 Abs. 6 vorgesehen werden. Die Bedingungen an die aktive Teilnahme werden zu Beginn jeder Veranstaltung bekannt gegeben. Im Modulhandbuch sind die Form der Erbringung einer aktiven Teilnahme sowie ggf. Benotung und Gewichtung der Bewertung aufzunehmen.

(4) Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe des Modulhandbuchs ganz oder zum Teil in einer Fremdsprache durchgeführt werden.

§ 8

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Über die Teilnahmebeschränkung entscheidet auf Antrag der oder des Lehrenden die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss; bei Veranstaltungen des Instituts für wissenschaftliche Schlüsselkompetenzen entscheidet die Direktorin oder der Direktor.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des Lehrenden der Prüfungsausschuss den Zugang; bei Veranstaltungen des Instituts für wissenschaftliche Schlüsselkompetenzen entscheidet die Direktorin oder der Direktor. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

a) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben und nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

b) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den jeweiligen Bachelorstudiengang eingeschrieben, aber nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

Innerhalb der Gruppen nach Buchstabe a oder b erfolgt die Auswahl vorrangig nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung und der Ablegung der Prüfungsleistung durch die Fakultät im Hinblick auf den Studienfortschritt unter Beachtung folgender Kriterien:

a) Erste Priorität

Eintritt eines wesentlichen Zeitverlustes bei Nichtteilnahme an der Lehrveranstaltung und der dazugehörigen Prüfung; ein wesentlicher Zeitverlust ist insbesondere anzunehmen, wenn der/die Studierende in dem Semester nicht zu einer Prüfung in einer anderen Wahlpflichtveranstaltung zugelassen werden oder wegen eines Auslandssemesters nicht an der nachfolgenden teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltung teilnehmen kann.

b) Zweite Priorität:

Erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung.

c) Dritte Priorität:

Anzahl der erworbenen Credits beginnend mit der höchsten Anzahl erworbener Credits.

(3) Die Fakultät kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

(4) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 23 dieser Ordnung können auf begründeten Antrag durch den Prüfungsausschuss Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen in teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen ist jeweils die Teilnahme an der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt zu den von der Fakultät festgelegten Anmeldefristen beim Bereich Prüfungswesen. Die Nichtzulassung zur Lehrveranstaltung und damit die Nichtzulassung zur Prüfung wird den Studierenden spätestens bis zum Ende der dritten Vorlesungswoche durch Aushang durch die Fakultät bekannt gegeben. Die Frist für Abmeldungen von Prüfungen endet eine Woche vor Beginn der Prüfung. Im Falle der Fristversäumnis gilt § 32 VwVfG NW entsprechend.

§ 9³

Studienumfang, Ergänzungsbereich

(1) Das Bachelorstudium gliedert sich in fachspezifische Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Module E1 und E3 des Ergänzungsbereiches sowie die Bachelorarbeit.

(2) Das Bachelorstudium gliedert sich in ein Kernstudium und ein Vertiefungsstudium. Das Kernstudium umfasst 120 Credits und besteht aus folgenden Bereichen:

1. Pflichtbereich I:	
Mathematische Grundlagen	24 Credits
2. Pflichtbereich II: Informatik	39 Credits
3. Pflichtbereich III: Wirtschaftsinformatik	21 Credits
4. Pflichtbereich IV:	
Betriebswirtschaftslehre	24 Credits
5. Wahlpflichtbereich:	
Betriebs- und Volkswirtschaftslehre/ Recht und Quantitative Methoden	12 Credits

Das Bachelorvertiefungsstudium umfasst 60 Credits.

(3) Der Prüfungsausschuss lässt den Studierenden oder die Studierende für das Vertiefungsstudium zu, wenn für den Kernbereich mindestens 90 Credits gutgeschrieben sind. Zudem ist eine Zulassung zu Teilleistungen im Vertiefungsstudium möglich, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die zum Vertiefungsstudium notwendigen 90 Credits spätestens zum Vortermine erreicht hat. Sofern der Antragsteller bzw. die Antragstellerin die erforderlichen 90 Credits zum Vortermine nicht erreicht hat, kommt eine Zulassung zum Nachtermin nicht in Betracht und die Teilleistungen verfallen. Das Bachelorvertiefungsstudium besteht aus folgenden Bereichen:

1. Pflichtbereich: Wirtschaftsinformatik	6 Credits
2. Wahlpflichtbereich:	
Wirtschaftsinformatik und Informatik	18 Credits
3. Schlüsselqualifikationen	6 Credits
Englisch	3 Credits
frei wählbar gemäß MHB / IOS	3 Credits
4. Studium Liberale	6 Credits
5. Seminar	6 Credits
6. Bachelorprojekt	6 Credits

7. Bachelorarbeit

12 Credits

(4) Das Seminar gem. Abs. 3 Nr. 5 muss dem Bereich Wirtschaftsinformatik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre zuzurechnen sein.

(5) Die Fakultät für Informatik weist im Modulhandbuch zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik unverbindliche Empfehlungen für Profilbildungen auf. Ein Profil gilt als abgeschlossen, wenn mindesten drei Module zu je 6 Credits des Profils abgelegt wurden.

(6) Die Lehrveranstaltungen der Schlüsselqualifikationen und des Studium Liberales können aus dem jeweils aktuellen Angebot der Fakultät für Informatik für den Ergänzungsbereich gemäß Modulhandbuch sowie dem Institut für wissenschaftliche Schlüsselkompetenzen ausgewählt werden. Lehrveranstaltungen im Ergänzungsbereich können bereits vor Abschluss des Kernstudiums absolviert werden.

(7) Statt der Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich des Kern- und/oder Vertiefungsstudiums können die Studierenden im Rahmen eines Auslandsstudiums (outgoings) bis zu 5 Auslandsmodule zu je 6 ECTS-Credits gemäß der tabellarischen Übersicht in Anlage 1 belegen. Statt der Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich des Kern- und/oder Vertiefungsstudiums können die Studierenden im Rahmen eines Studiums an der Ruhruniversität Bochum oder der TU Dortmund bis zu 3 UAR-Module zu je 6 ECTS-Credits gemäß der tabellarischen Übersicht in Anlage 1 belegen. Statt der Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich des Kern- und/oder Vertiefungsstudiums können die Studierenden im Rahmen eines Studiums in anderen Studiengängen oder an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie (Studiengangs- oder Hochschulwechsler) bis zu 3 Mobilitätsmodule zu je 6 ECTS-Credits gemäß der tabellarischen Übersicht in Anlage 1 belegen. Es sind jeweils die Belegungsregelungen im Wahlpflichtbereich einzuhalten. Über die Berücksichtigung von Leistungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des Studiengangsverantwortlichen bzw. in deren oder dessen Auftrag der oder des Auslands- bzw. Mobilitätsbeauftragten. Voraussetzung für die Berücksichtigung erbrachter Leistungen im Rahmen eines Auslandsstudiums (outgoings) ist in der Regel der Abschluss eines Learning-Agreements. Der Antrag auf Berücksichtigung von Leistungen sowie die erforderlichen Unterlagen sind schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Möglichkeit einer Anerkennung von Leistungen im Sinne des § 14 Abs. 1 und Abs. 2 bleibt unberührt.

(8) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

§ 10^{4,5} Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bildet die Fakultät für Informatik einen Prüfungsausschuss.

(2) Der zuständige Fakultätsrat wählt auf Vorschlag der Statusgruppen die Mitglieder in den Prüfungsausschuss für den Studiengang, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt. Die weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind stellvertretende Vorsitzende.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle (insb. Festlegung von Prüfungsterminen, Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden, Anerkennungsverfahren, Nachteilsausgleich und Prüfungsbedingungen für Studierende in besonderen Situationen, Einsicht in Prüfungsakten) auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(7) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats verlangt wird. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können in elektronischer Kommunikation, insbesondere per Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse können in elektronischer Form gefasst werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Be-

schlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen von der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(11) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen unterstützt.

§ 11

Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang derselben Hochschule, in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.

Äquivalenzvereinbarungen und Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, die Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen den Regelungen des Satz 1 vor.

(2) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen in den Fällen des

Abs. 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen, Inhalt und Umfang sowie Anforderungen des prüfungsrelevanten Stoffes und Art und Dauer der Prüfung sowie in Fällen des Abs. 2 zum Inhalt und Niveau der Leistungen enthalten, die anerkannt werden soll. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(4) Zuständig für Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Durchführung der Einstufungsprüfung nach Abs. 7 ist der Prüfungsausschuss. Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 soll innerhalb einer Frist von 9 Wochen ab Antragstellung entschieden werden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit im Sinne des § 63a HG kann das zuständige Fachgebiet gehört werden. In Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung des Abs. 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.

(5) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss der Prüfungsausschuss die Bewerberin oder den Bewerber in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zum Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und die entsprechenden Credits zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Transcript of Records gekennzeichnet.

(7) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit den jeweiligen Modulverantwortlichen oder einer oder einem bevollmächtigten Auslandsbeauftragten Kontakt wegen der Anerkennungsfähigkeit der Prüfungsleistungen aufnehmen. Auf Basis dieser Empfehlungen wird zwischen dem Prüfungsausschuss und der oder dem Studierenden ein Studienabkommen (Learning Agreement) über die von der oder dem Studierenden individuell zu besuchenden Lehrveranstaltungen und deren Anerkennung bei erfolgreicher Absolvierung der Prüfungsleistung bzw. Prüfungsleistungen abgeschlossen.

(8) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des § 63a Absatz 5 HG begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Der Antrag nach Satz 2 ist zu begründen und in Textform im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(9) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12

HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen anerkannt. Der Prüfungsausschuss bestellt für die Durchführung der Einstufungsprüfung eine aus zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehende Prüfungskommission. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

§ 12

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerinnen oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Personen gemäß Abs. 1 Satz 1 bestellt, die an der Universität Duisburg-Essen lehren oder gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Bachelorarbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Bachelorprüfung

§ 13

Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert oder als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen ist und

- a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen, wenn diese die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist
- b) sich gemäß § 15 Abs. 4 ordnungsgemäß angemeldet hat und

- c) über die in der Prüfungsordnung festgelegten Teilnahmevoraussetzungen für die Zulassung verfügt.

Sind Teilnahmevoraussetzungen zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung noch nicht erbracht, kann die Zulassung unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Nachweises der Teilnahmevoraussetzung erfolgen. Die Zulassung gilt solange als erteilt, wie sie nicht durch den Prüfungsausschuss zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
 - b) die oder der Studierende an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Prüfung in dem gewählten Studiengang oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, eine nach dieser Prüfungsordnung vorgesehene Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - c) die oder der Studierende sich bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Prüfungsverfahren in dem gewählten Studiengang oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, befindet,
- (3) Diese Regelung gilt für alle Modulprüfungen.

§ 14⁶

Struktur der Prüfung, Form der Modulprüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.

(2) Modulprüfungen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann. Module sind in der Regel mit nur einer Prüfung abzuschließen.

(3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab.

(4) Modulprüfungen können in englischer Sprache oder einer anderen Fremdsprache abgelegt werden.

(5) Die Modulprüfungen werden benotet. Ausnahmen können für Leistungen in den Modulen E1: Schlüsselkompetenzen mit Ausnahme der Sprachkurse und E3: Studium liberale sowie für berufspraktische Module vorgesehen werden.

(6) Die Modul- und Modulteilprüfungen können

- a) als mündliche Prüfung,
- b) schriftlich als Klausurarbeit,
- c) als Hausarbeit oder Protokoll,
- d) als Vortrag, Referat oder Präsentation,
- e) als Portfolioprfung,
- f) als experimentelle Arbeit,
- g) als Kombination der Prüfungsformen a) - f)

erbracht werden. Die Hochschulprüfungen gem. Satz 1 können auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Prüferin oder der Prüfer. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)..

(7) Die Prüfungsformen der Module sind in der Prüfungsordnung geregelt. Die konkreten Prüfungsanforderungen sind im Modulhandbuch beschrieben. Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/ Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modulprüfung in Kenntnis zu setzen.

(8) Neben den Modulprüfungen können auch Studienleistungen gefordert werden. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandkontrolle der Studierenden. Sie können als Prüfungsvorleistungen Teilnahmevoraussetzungen zu Modulprüfungen oder in Ausnahmefällen Voraussetzung für den Abschluss eines Moduls sein. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.

§ 15

Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 16 und 17 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/Lernform des Moduls angeboten. Die Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss bzw. von der Leitung der Einrichtung, die die Prüfung organisiert mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Die oder der Studierende muss sich zu allen Klausurprüfungen und mündlichen Prüfungen in der fünften und sechsten Vorlesungswoche im Onlineportal der Universität anmelden (Ausschlussfrist). Form und Frist für die Anmeldung zu anderen Prüfungen bestimmt der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen (Ausschlussfrist). Bei weiteren Prüfungsleistungen im Sinne des § 18 ist eine Abmeldung von der Prüfung nach Ausgabe des Prüfungsthemas nicht mehr zulässig.

(5) Sämtliche Prüfungsergebnisse werden der oder dem Studierenden unverzüglich nach der Bewertung per Eintrag in die Datenbank der elektronischen Prüfungsverwaltung

oder in sonstiger geeigneter Form individuell bekannt gegeben. Die Studierenden erhalten über den Eintrag in die Datenbank eine E-Mail an die von der Universität zugewiesene E-Mailadresse. Im Fall der Erfassung in der elektronischen Prüfungsverwaltung gilt das Prüfungsergebnis zwei Wochen nach Eintrag in die Datenbank als bekannt gegeben. § 16 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 16

Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 25 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören. Mündliche Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird oder bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit besteht, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 zu bewerten.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden. In Gruppenprüfungen muss der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und das Prüfungsergebnis über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen unverzüglich schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

§ 17

Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit

und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann. Die relativen Anteile der einzelnen Aufgaben oder Teilaufgaben an der Gesamtleistung sind auf dem Klausurbogen auszuweisen.

In geeigneten Fällen können Klausuren ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Klausur) durchgeführt werden.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Studierenden sind auf die E-Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 20 Minuten bis 240 Minuten.

(4) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 zu bewerten.

(5) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 25 bewertet. Bei mehreren Prüferinnen oder Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 25 Absatz 2. Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden von der Prüferin oder dem Prüfer eigenverantwortlich bewertet. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen unverzüglich nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 18

Weitere Prüfungsformen

Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Vorträge, Referate oder vergleichbare Prüfungsformen gilt § 16 entsprechend. Für Hausarbeiten und vergleichbare schriftliche Prüfungsformen gelten die Bestimmungen der §§ 15 und 17 Abs. 4 - 6 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer; § 65 Abs. 2 Satz 1 HG bleibt unberührt. Bei Gruppenprüfungen gilt § 16 Abs. 3 und bei Gruppenarbeiten gelten § 19 Abs. 7 und Abs. 10 entsprechend.

§ 19⁷

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik in der Regel abschließt. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden bearbeiten und darzustellen kann.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer 110 Credits im Kernstudium erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Bachelorarbeit an. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Betreuerin oder den Betreuer oder den Prüfungsausschuss. Der Ausgabezeitpunkt und das Thema werden im Bereich Prüfungswesen aktenkundig gemacht.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät für Informatik gestellt und betreut, die oder der im Bachelorstudiengang "Wirtschaftsinformatik" Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Bachelorarbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Bachelorarbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(5) Die Bachelorarbeit ist in der durch den Aus- und den Abgabetermin festgelegten Bearbeitungszeit anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Im Einzelfall, insbesondere aufgrund von krankheitsbedingten Folgebeeinträchtigungen oder besonderen Betreuungssituationen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu sechs Wochen verlängern. Der Antrag muss unverzüglich nach Eintritt des Hindernisses vor dem Abgabetermin für die Bachelorarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Bereich Prüfungswesen in jeweils dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Bachelorarbeit soll in der Regel 60 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabezeitpunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird gemäß § 12 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüferinnen und Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss Mitglied einer Fakultät der Universität Duisburg-Essen sein, die am Studiengang Wirtschaftsinformatik maßgeblich beteiligt ist.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 25 vorzunehmen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als nicht ausreichend (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer soll in der Regel 6 Wochen ab Zugang der Arbeit bei der Prüferin oder dem Prüfer nicht überschreiten. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unverzüglich nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 20

Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Bachelorarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Für nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen gilt Folgendes:

- a) Für eine Prüfung, die nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, werden diejenigen Credits, die im

Bestehensfall erreichbar gewesen wären, als Maluspunkte angelastet. Dies gilt nicht für die Bachelorarbeit.

- b) Für Leistungen in den Ergänzungsbereichen E1: Schlüsselqualifikationen und E3: Studium Liberale werden keine Maluspunkte angelastet.

Für alle Studierenden werden Konten für Credits und Maluspunkte geführt. Auf dem Leistungspunktekonto werden Credits für Prüfungen gutgeschrieben, die bestanden wurden. Auf dem Maluspunktekonto werden Maluspunkte für Prüfungen geführt, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten.

(3) Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik dürfen insgesamt 180 Maluspunkte angelastet werden. Der Prüfungsausschuss kann im Falle der Überschreitung der Grenze von 180 Maluspunkten wegen einer besonderen Härte auf Antrag der oder des Studierenden eine weitere Wiederholung einer Prüfungsleistung zulassen. Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass sie oder er aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage gehindert war, die Prüfungsleistung erfolgreich abzulegen. In die Betrachtung sollen bisherige Leistungen einbezogen werden, aus denen sich die Erwartung begründet, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Gründe, die nach der Prüfungsordnung im Wege des Rücktritts von der Prüfung, der Genehmigung eines Nachteilsausgleichs oder der Prüfungsanfechtung geltend zu machen sind, können nicht berücksichtigt werden. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung schriftlich beim Bereich Prüfungswesen einzulegen.

(4) Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prüfungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung sollen mindestens sieben Tage vor dem Termin der Wiederholungsprüfung im Bereich Prüfungswesen vorliegen.

(5) Eine Prüfung, mit der die möglichen Maluspunkte im Falle des Nichtbestehens überschritten werden, ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(6) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelorarbeit innerhalb der in § 19 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 21

Freiversuch

(entfällt)

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit oder Mutterschutz nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes in Betracht.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Von der Unverzüglichkeit ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Anzeige innerhalb von drei Werktagen (Samstage gelten nicht als Werktage) nach dem Termin der Prüfung erfolgt.

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Prüfungsunfähigkeit und deren Dauer ergeben. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit einer oder eines von der bzw. dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder zu pflegenden Angehörigen im Sinne des § 23 Abs. 4 gleich.

Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In diesem Fall kann die doppelte Anzahl an Maluspunkten vergeben werden. Die Feststellung der Täuschung trifft der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Entsprechendes gilt für diejenige oder diejenigen, die oder der zu einem Täuschungsversuch einer oder eines Anderen Hilfe leistet. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von Wiederholungsprüfungen ausschließen.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Es kann die doppelte Anzahl an Maluspunkten vergeben werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz

4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

§ 23

Nachteilsausgleich, Studierende in besonderen Situationen

(1) Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder Attest oder die Vorlage eines anderen geeigneten Nachweises, insbesondere einer ärztlichen Stellungnahme glaubhaft, dass sie oder er aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, an der Ableistung der Prüfung in der vorgesehenen Weise teilzunehmen, legt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Teilnehmenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Prüfungsbestimmungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls nach Maßgabe des Absatzes 2 fest. Satz 1 gilt für den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen oder Studienleistungen gemäß § 14 Abs. 8 entsprechend. Der Nachteilsausgleich soll sich auf alle im Verlauf des Studiums erforderlichen Leistungen erstrecken, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes nicht zu rechnen ist.

(2) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Die nach dem Mutterschutzgesetz notwendigen Erklärungen und Nachweise sind bei der in der Verwaltung hierfür eingerichteten Stelle einzureichen. Die Entscheidungen über den Nachteilsausgleich nach Absatz 1 können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen. Die Bearbeitungsfristen für die Abschlussarbeit werden für die Dauer des Mutterschutzes gehemmt.

(3) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 wird auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach Maßgabe des § 62b Abs. 2 HG bzw. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte beteiligt. Vor einer ablehnenden oder abweichenden Entscheidung ist der oder dem Beauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Für Studierende, die nachweisen, dass sie Kinder im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG pflegen und erziehen oder die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner oder in gerader Linie Verwandte oder im ersten Grade Verschwägerter pflegen, sind auch dann berechtigt Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Teilnahmevoraussetzungen oder Leistungspunkte zu erwerben, wenn sie beurlaubt sind. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzel-

fällen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung Ausnahmen von den in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsanforderungen festlegen.

§ 24

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die oder der Studierende alle Modulprüfungen gemäß der §§ 16 - 18 sowie die Bachelorarbeit gemäß § 19 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

- die Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch nicht bestanden,
- die Maluspunktegrenze gemäß § 20 Abs. 3 überzogen wurde.

(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 25

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) festgesetzt. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut

(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut

(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend

(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend

(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend

(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste

Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und aufgrund der Überschreitung des Maluspunktekontos eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

26

Modulnoten

(1) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung bestanden sein. Ferner ist das relative Gewicht der Teilleistung anzugeben.

§ 27

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den fachspezifischen Modulnoten und
- der Note für die Bachelorarbeit, die ggf. ein Kolloquium mit einschließt.

Unbenotete Leistungen (z. B. Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) und die Noten der Module E1: Schlüsselkompetenzen und E3: Studium liberale werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 25 entsprechend.

(3) Wurde die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 29 Absatz 1 das Gesamtpredikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

**§ 28
Zusatzprüfungen**

- (1) Die oder der Studierende kann sich unbeschadet des § 13 Abs. 1 nach Maßgabe freier Kapazitäten über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).
- (2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mitberücksichtigt.

**§ 29
Zeugnis und Diploma Supplement**

- (1) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät,
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit mit den erworbenen Credits,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits,
- die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 28,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses
- und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis wird das Transcript of Records ausgegeben. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten. Dem Transcript of Records wird eine Bewertung der Gesamtnote gemäß ECTS mit der Angabe angefügt, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen innerhalb der Fakultät in den letzten vier abgeschlossenen Semestern diesen Bachelorstudiengang mit der Gesamtnote "sehr gut", "gut", "befriedigend" oder "ausreichend" abgeschlossen haben.

- (2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zu den dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalten, dem Studienverlauf und den mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie

Informationen zu den erbrachten Leistungen, zum Bewertungssystem sowie zum Leistungspunktesystem.

Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

- (3) Mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die oder der Studierende eine englischsprachige Übersetzung.

- (4) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertiger Vorbildungsnachweis gemäß § 5 Nr. 1 Gleichwertigkeitsverordnung (GIVO).

**§ 30
Bachelorurkunde**

- (1) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Bachelorgrad nach § 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses.

- (2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, die den Grad verleiht, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

- (3) § 29 Abs. 3 gilt entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

**§ 31
Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
Aberkennung des Bachelorgrades**

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Gradverleihung ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsarbeiten

(1) Den Studierenden wird nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Antrag die Einsicht in die Prüfungsakten und die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Das Nähere, insbesondere Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme bestimmt der Prüfungsausschuss. Durch die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen wird die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht gehemmt.

(2) Prüfungsentscheidungen sind isoliert anfechtbar.

§ 33 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

(1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.

a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:

- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland
- Studiengang
- Studienbeginn
- Prüfungsleistungen
- Anmeldedaten, Abmeldedaten, Prüfungsrücktritte
- Datum des Studienabschlusses
- Datum der Aushändigung des Zeugnisses.

b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt:

- Bachelorarbeit
- Zeugnis
- Urkunde
- Prüfungsarbeiten
- Prüfungsprotokolle
- Widersprüche und Zulassungsanträge
- Atteste und Anerkennungsanträge.

(2) Die Archivierung und insbesondere die Aufbewahrungsfristen richten sich nach der jeweils maßgeblichen Archivierungsordnung.

(3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

§ 34^{8, 9, 10}

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung (im Folgenden „PO BA Wilnf 2023“) findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2023/2024 oder später im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

(2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 ihr Studium im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ an der Universität Duisburg-Essen aufgenommen haben und die vor dem Wintersemester 2023/2024 das Kernstudium abgeschlossen haben, findet die neue Prüfungsordnung PO BA Wilnf 2023 mit folgender Maßgabe Anwendung:

Die Studierenden legen die Bachelorprüfung nach dem Curriculum gemäß § 11 und den Anlagen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 21.08.2014 (Verköndungsblatt Jg. 12, 2014 S. 1153 / Nr. 133), zuletzt geändert durch fünfte Änderungsordnung vom 18.08.2022 (Verköndungsanleger Jg. 20, 2022 S. 679 / Nr. 115) (im Folgenden „PO BA Wilnf 2014“) ab, es sei denn, sie beantragen unwiderruflich die Anwendung der Prüfungsordnung PO BA Wilnf 2023. Der Antrag ist spätestens bis zum Ende des Wintersemesters 2023/2024 zu stellen. Prüfungen im Rahmen der PO BA Wilnf 2014 werden letztmalig zum Ende des Sommersemesters 2025 angeboten. Danach gilt für die Fortsetzung des Studiums und das Ablegen weiterer Prüfungen die PO BA Wilnf 2023.

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 ihr Studium im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ an der Universität Duisburg-Essen aufgenommen haben und die vor dem Wintersemester 2023/2024 das Kernstudium noch nicht abgeschlossen haben, findet die PO BA Wilnf 2023 ab dem Wintersemester 2023/2024 mit folgender Maßgabe Anwendung:

a) Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bzw. Module werden gemäß beigefügter Anlage 3 übertragen. Über alle Fälle, die nicht von der Anlage 3 der Prüfungsordnung erfasst worden sind, entscheidet der Prüfungsausschuss. Alle weiteren Prüfungen, die nach der Prüfungsordnung, nach der die oder der Studierende studiert hat, noch nicht erbracht worden sind, sind nach der PO BA Wilnf 2023 zu erbringen.

b) Auch bereits vor dem Wintersemester 2023/2024 erbrachte E1- und E3-Leistungen gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

c) Studierende, die mit Ausnahme des Moduls „Softwareentwicklung und Programmierung (SEP)“ zum Ende des Sommersemesters 2023 alle Leistungen aus dem Pflichtbereich Informatik (d.h. Datenbankmanagementsysteme, Einführung in die Programmierung, Datenstrukturen und Algorithmen, Modelle der Informatik und Einführung in das Software Engineering) erbracht haben, können – nach anschließendem Bestehen von SEP - die überschüssigen 3 Credits von SEP bei Ausschöpfung des Moduls Schlüsselqualifikationen im Vertiefungsstudium auf das Modul Studium Liberale anrechnen lassen.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 35

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie wird im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen bekannt gegeben.

Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für das Bachelorprogramm „Wirtschaftsinformatik“ vom 21. August 2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014, S. 1153/Nr. 133), zuletzt geändert durch die fünfte Änderungsordnung vom 18.08.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 679 / Nr. 115) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 1. Februar 2021, 22. März und 12. Juli 2022 sowie aufgrund des Eilentscheid des Dekans der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 29.03.2023.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 03. August 2023

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Anlage 1: Tabellarische Übersicht des Studiengangs ¹¹

Modul	Lehr-/ Lern- form	Inhalt/Lernziele	SWS	Credits	Pflicht/ Wahl- pflicht	Teilnahmevo- raussetzung zur Prüfung	Prüfungen
Kernbereich							
Pflichtbereich I: Mathematische Grundlagen							
Lineare Algebra für Informatiker und Wirtschaftsinformatiker	VO/UE	Erwerb fachlicher Kompetenzen in den grundlegenden Themen der linearen Algebra	4/2	9	P		§ 14 Abs. 6 b) oder g)
Analysis für Informatiker und Wirtschaftsinformatiker	VO/UE	Erwerb fachlicher Kompetenzen in den grundlegenden Themen der Analysis	4/2	9	P		§ 14 Abs. 6 b) oder g)
Induktive Statistik	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse von Methoden des statistischen Schließens	2/2	6	P		§ 14 Abs. 6 b) oder g)
Pflichtbereich II: Informatik							
Einführung in die Programmierung	VO/UE	Fähigkeit zum selbstständigen Programmieren erlernen.	2/2	6	P	§ 14 Abs. 8	§ 14 Abs. 6 b) oder g)
Software Engineering	VO/UE	Grundlegende Kompetenzen aus dem Software Engineering erwerben	2/2	6	P	§ 14 Abs. 8	§ 14 Abs. 6 b) oder g)
Datenstrukturen und Algorithmen	VO/UE	Grundlagen von Datenstrukturen und Algorithmen verstehen und anwenden	2/2	6	P	§ 14 Abs. 8	§ 14 Abs. 6 b) oder g)
Datenbankmanagementsysteme	VO/UE	Verständnis der grundlegenden Architektur und Arbeitsweise eines DBMS, Fähigkeit Nutzung von DB-Operationen in Programmen	2/2	6	P	§ 14 Abs. 8	§ 14 Abs. 6 b) oder g)
Modelle der Informatik	VO/UE	Formal definierte Modelle verstehen. Modelle selbstständig spezifizieren, transformieren und analysieren.	2/2	6	P	§ 14 Abs. 8	§ 14 Abs. 6 b) oder g)
Software Entwicklung und Programmierung (SEP)	UE	Softwareentwicklungsprozess verstehen und am Beispiel durchführen, entsprechende Begleitdokumente eigenständig erstellen	6	9	P	bestandene Prüfungen in den Modulen Einführung in die Programmierung sowie Datenstrukturen und Algorithmen	§ 14 Abs. 6 a) oder g)
Pflichtbereich III: Wirtschaftsinformatik ¹²							
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftsinformatik	2/2	6	P		§ 14 Abs. 6 b) oder g)
Enterprise Systems	VO/UE	Erwerb fachlicher Kompetenzen in den grundlegenden Themen in Enterprise Systems als beispielhaftes Anwendungsgebiet der Wirtschaftsinformatik	2/2	6	WP		§ 14 Abs. 6 b) oder g)
IT-Projektmanagement	VO	Erwerb fachlicher Kompetenzen in den Grundlagen des Managements von IT-Projekten	2	3	P		§ 14 Abs. 6 b) oder g)
Digital Innovation Management	VO/UE	Erwerb fachlicher Kompetenzen in den grundlegenden Themen in Digital Innovation Management	2/2	6	P		§ 14 Abs. 6 b) oder g)
Pflichtbereich IV: Betriebswirtschaftslehre							
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	VO	Erwerb grundlegender Kenntnisse im betriebswirtschaftlichen Denken	2/2	6	P		§ 14 Abs. 6 b) oder g)

Einführung in die Volkswirtschaftslehre	VO	Erwerb eines grundlegenden Verständnisses ökonomischen Denkens	2/2	6	P		§ 14 Abs. 6 b) oder g)
Investition und Finanzierung	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse der Investitions- und Finanzierungsrechnung	2/2	6	P		§ 14 Abs. 6 b) oder g)
Internes Rechnungswesen	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse zur kaufmännischen Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Geschäftsprozessen	2/2	6	P		§ 14 Abs. 6 b) oder g)
Wahlpflichtbereich: Betriebs- und Volkswirtschaftslehre/Recht und Quantitative Methoden							
Wahlpflichtmodul I	s. MHB	Beherrschen von Kompetenzen im Bereich der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Recht und/oder Quantitative Methoden	s. MHB	12	WP		Prüfungsform gem. § 14 Abs. 6 b) oder g)
Wahlpflichtmodul II	s. MHB	Beherrschen von Kompetenzen im Bereich der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Recht und/oder Quantitative Methoden					
Vertiefungsbereich							
Pflichtbereich: Wirtschaftsinformatik							
IT-Management	VO/UE	Erwerb fachlicher Kompetenzen in den Teilgebieten des IT-Managements und IT-Controllings	2/2	6	P		§ 14 Abs. 6 b) oder g)
Wahlpflichtbereich: Wirtschaftsinformatik und Informatik							
Wahlpflichtmodul 1	s. MHB	Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftsinformatik und Informatik	s. MHB	18	WP	§ 14 Abs. 8	Prüfungsform gem. § 14 Abs. 6 b) oder g)
Wahlpflichtmodul 2	s. MHB	Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftsinformatik und Informatik	s. MHB			§ 14 Abs. 8	
Wahlpflichtmodul 3	s. MHB	Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftsinformatik und Informatik	s. MHB			§ 14 Abs. 8	
Ergänzungsbereich							
E 3: Studium Liberale	s. MHB	Erwerb von Kompetenzen in fachfremden Gebieten	s. MHB /LSF	6	WP	nach Maßgabe des Veranstalters	nach Maßgabe des Veranstalters
E1: Schlüsselqualifikationen	s. MHB	Erwerb von Softskills	s. MHB /LSF	3	WP	nach Maßgabe des Veranstalters	nach Maßgabe des Veranstalters
E1: Schlüsselqualifikationen (speziell Englisch)	s. MHB	Erwerb von sprachlichen Soft Skills	s. MHB /LSF	3	P	Anwesenheitspflicht	nach Maßgabe des Veranstalters
Seminar	s. MHB	Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik, Informatik, Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre	s. MHB	6	P		§ 14 Abs. 6 c) und d)
Bachelorprojekt	s. MHB	Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas	s. MHB	6	P		§ 14 Abs. 6 c) und d)
Bachelorarbeit	s. MHB	Bearbeitung und Vorstellung eines wissenschaftlichen Themas	s. MHB	12	P	§ 19 Abs. 2	§ 19

Anlage 2 Mobilitätsmodule

Gem. § 11 Abs. 4 können

- bis zu fünf Module zu je 6 Credits im Wahlpflichtbereich des Kern- und/oder Vertiefungsstudiums durch fachbezogene Module im Rahmen eines Auslandsstudiums an einer ausländischen Hochschule(n) (sog. Auslandsmodul/e) abgelegt werden,
- bis zu drei Module zu je 6 Credits im Wahlpflichtbereich des Kern- und/oder Vertiefungsstudiums durch fachbezogene Module an anderen Hochschulen (sog. Mobilitätsmodul/e) abgelegt werden,
- bis zu drei Module zu je 6 Credits im Wahlpflichtbereich des Kern- und/oder Vertiefungsstudiums durch fachbezogene Module an den Hochschulen der Universitätsallianz Ruhr (sog. UAR-Modul/e) abgelegt werden.

Es sind die Belegungsregelungen im Wahlpflichtbereich einzuhalten.

Mobilitätsfenster Ausland (outgoings)						
Es können bis zu 5 Wahlpflichtmodule zu je 6 Credits durch Auslandsmodule abgelegt werden, es können jedoch insgesamt maximal 2 Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich BWL, VWL, Recht, Quantitative Methoden des Kernstudiums sowie maximal 3 Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich im Vertiefungsstudium belegt/abgelegt werden.						
Auslandsmodul BWL, VWL, Recht, Quantitative Methoden	*	Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Quantitative Methoden	*	à 6	WP	*
Auslandsmodul Wirtschaftsinformatik und Informatik	*	Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse in Wirtschaftsinformatik und Informatik	*	à 6	WP	*
Mobilitätsfenster UAR						
Es können bis zu 3 Wahlpflichtmodule zu je 6 Credits durch UAR-Module abgelegt werden, es können jedoch insgesamt maximal 2 Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich BWL, VWL, Recht, Quantitative Methoden des Kernstudiums sowie maximal 3 Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich im Vertiefungsstudium belegt/abgelegt werden.						
UAR-Modul BWL, VWL, Recht, Quantitative Methoden	*	Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Quantitative Methoden	*	à 6	WP	*
UAR-Modul Wirtschaftsinformatik und Informatik	*	Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse in Wirtschaftsinformatik und Informatik	*	à 6	WP	*
Mobilitätsfenster Hochschul- und Studiengangswechsel						
Es können bis zu 3 Wahlpflichtmodule zu je 6 Credits durch Mobilitätsmodule abgelegt werden, es können jedoch insgesamt maximal 2 Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich BWL, VWL, Recht, Quantitative Methoden des Kernstudiums sowie maximal 3 Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich im Vertiefungsstudium belegt/abgelegt werden.						
Mobilitätsmodul BWL, VWL, Recht, Quantitative Methoden	*	Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Quantitative Methoden	*	à 6	WP	*
Je nach gewählter Vertiefungsrichtung:						
Mobilitätsmodul Wirtschaftsinformatik und Informatik	*	Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse in Wirtschaftsinformatik und Informatik	*	à 6	WP	*

*Lehr-/Lernform, SWS sowie Prüfungsform nach Maßgabe der jeweiligen Hochschule

Anlage 3: Übergangsregelungen 2023 ¹³

	PO Ba Wilnf 2014	CP	PO Ba Wilnf 2023	CP
	Kernstudium	120	Kernstudium	120
	Pflichtbereich I: Mathematische Grundlagen	24	Pflichtbereich I: Mathematische Grundlagen	24
	Lineare Algebra	9	Lineare Algebra	9
	Analysis	9	Analysis	9
	Induktive Statistik	6	Induktive Statistik	6
	Pflichtbereich II: Informatik		Pflichtbereich II: Informatik	
	[alte 6 Credits Module]	6		6
	Software Engineering	6	Software Engineering	6
1	Variante 1: SEP (6) und Programmierung (9) liegen vor	15		15
	Programmierung	9	Einführung in die Programmierung	6
	SEP	6	SEP	9
1.1	nur Mdl oder DBMS liegen vor	12		12
1.1.1	Mdl	9	Mdl	6
1.1.1.1	Anwendungsgebiete der Wirtschaftsinformatik: Enterprise Systems ODER	3	Enterprise Systems ODER	6
1.1.1.2	Anwendungsgebiete der Wirtschaftsinformatik: Digital Business Grundlagen	3	Digital Business Grundlagen	6
1.1.1.3	Schlüsselqualifikation (ggf. noch zu erbringen)	3	Datenstrukturen und Algorithmen	6
1.1.2	DBMS	9	DBMS	6
1.1.2.1	Anwendungsgebiete der Wirtschaftsinformatik: Enterprise Systems ODER	3	Enterprise Systems ODER	6
1.1.2.2	Anwendungsgebiete der Wirtschaftsinformatik: Digital Business Grundlagen	3	Digital Business Grundlagen	6
1.1.2.3	Schlüsselqualifikation (ggf. noch zu erbringen)	3	Datenstrukturen und Algorithmen	6
1.3	Mdl und DBMS liegen vor	18		18
	Mdl	9	Mdl	6
	DBMS	9	DBMS	6
			Datenstrukturen und Algorithmen	6

2	Variante 2: SEP (6) liegt nicht vor	
2.1	nur Programmierung oder Mdl oder DBMS liegen vor	12
2.1.1	Programmierung	9
2.1.1.1	Anwendungsgebiete der Wirtschaftsinformatik: Enterprise Systems ODER	3
2.1.1.2	Anwendungsgebiete der Wirtschaftsinformatik: Digital Business Grundlagen	3
2.1.1.3	Schlüsselqualifikation (ggf. noch zu erbringen)	3
2.1.2	Mdl	9
2.1.2.1	Anwendungsgebiete der Wirtschaftsinformatik: Enterprise Systems ODER	3
2.1.2.2	Anwendungsgebiete der Wirtschaftsinformatik: Digital Business Grundlagen	3
2.1.2.3	Schlüsselqualifikation (ggf. noch zu erbringen)	3
2.1.3	DBMS	9
2.1.3.1	Anwendungsgebiete der Wirtschaftsinformatik: Enterprise Systems ODER	3
2.1.3.2	Anwendungsgebiete der Wirtschaftsinformatik: Digital Business Grundlagen	3
2.1.3.3	Schlüsselqualifikation (ggf. noch zu erbringen)	3
2.2	zwei Module à 9 Credits liegen vor	18
2.2.1	Programmierung	9
	Mdl	9
2.2.2	Programmierung	9
	DBMS	9
2.2.3	Mdl	9
	DBMS	9
2.3	Programmierung und Mdl und DBMS liegen vor	30
	Programmierung	9
	Mdl	9
	DBMS	9
2.3.1	Anwendungsgebiete der Wirtschaftsinformatik: Enterprise Systems ODER	3
2.3.2	Anwendungsgebiete der Wirtschaftsinformatik: Digital Business Grundlagen	3
2.3.3	Schlüsselqualifikation (ggf. noch zu erbringen)	3

3	Pflichtbereich III: Wirtschaftsinformatik	21	Pflichtbereich III: Wirtschaftsinformatik	21
	[bleibende Module]	15		15
	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	6	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	6
	Unternehmensmodellierung 1	6	Unternehmensmodellierung 1	6
	IT-Projektmanagement	3	IT-Projektmanagement	3
3.1	Enterprise Systems(3) oder Digital Business Grundlagen(3) und 3 Cr. Überschuss aus dem Bereich Informatik liegen vor (vgl. Punkt 1.1 oder 2.1)	6		6
3.1.1	Anwendungsgebiete der Wirtschaftsinformatik: Enterprise Systems	3	Enterprise Systems	6
	3 Cr. Überschuss Informatik	3		
3.1.2	Anwendungsgebiete der Wirtschaftsinformatik: Digital Business Grundlagen	3	Digital Business Grundlagen	6
	3 Cr. Überschuss Informatik	3		
3.2	Enterprise Systems(3) oder Digital Business Grundlagen(3) liegt vor aber keine 3 Cr. Überschuss aus dem Bereich Informatik	6		6
3.2.1	Anwendungsgebiete der Wirtschaftsinformatik: Enterprise Systems	3	Enterprise Systems	6
	Schlüsselqualifikation (ggf. noch zu erbringen)	3		
3.2.2	Anwendungsgebiete der Wirtschaftsinformatik: Digital Business Grundlagen	3	Digital Business Grundlagen	6
	Schlüsselqualifikation (ggf. noch zu erbringen)	3		
3.3	Enterprise Systems(3) und Digital Business Grundlagen(3) liegen vor (=Anwendungsgebiete der Wirtschaftsinformatik)	6		6
	Anwendungsgebiete der Wirtschaftsinformatik: Enterprise Systems	3	Enterprise Systems**	6
	Anwendungsgebiete der Wirtschaftsinformatik: Digital Business Grundlagen	3		
4	Pflichtbereich IV: Betriebswirtschaftslehre	24	Pflichtbereich IV: Betriebswirtschaftslehre	24
	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	6	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	6
	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6
	Investition und Finanzierung	6	Investition und Finanzierung	6
	Internes Rechnungswesen	6	Internes Rechnungswesen	6
5	Wahlpflichtbereich I: BWL, VWL, Recht, Quantitative Methoden	12	Wahlpflichtbereich I: BWL, VWL, Recht, Quantitative Methoden	12
	Wahlpflichtmodul I	6	Wahlpflichtmodul I	6
	Wahlpflichtmodul II	6	Wahlpflichtmodul II	6

	Vertiefungsstudium	60	Vertiefungsstudium	60
6	Pflichtbereich Wirtschaftsinformatik	6	Pflichtbereich Wirtschaftsinformatik	6
7	Vertiefungsbereich	18	Wahlpflichtbereich Wirtschaftsinformatik und Informatik	18
8	Ergänzungsbereich	12	Ergänzungsbereich	12
9	Seminar	6	Seminar	6
10	Bachelorprojekt	6	Bachelorprojekt	6
11	Bachelorarbeit	12	Bachelorarbeit	12

* sofern Einführung in das Software Engineering bereits abgelegt auf ein Modul im Wahlpflichtbereich Wirtschaftsinformatik und Informatik

**auf Antrag auf Digital Business Grundlagen

Abkürzungen:

Modelle der Informatik (Mdl)

Datenbankmanagementsysteme (DBMS)

Rechnerstrukturen und Betriebssysteme (RSBS)

Software Entwicklung und Programmierung (SEP)

¹ In § 4 wird das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ durch das Wort „Informatik“ ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 07. Juli 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 553 / Nr. 86), in Kraft getreten am 08.07.2025

² In § 6 Absatz 3 wird das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ durch das Wort „Informatik“ ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 07. Juli 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 553 / Nr. 86), in Kraft getreten am 08.07.2025

³ § 9 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ durch das Wort „Informatik“ ersetzt.

b. In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ durch das Wort „Informatik“ ersetzt, durch dritte Änderungsordnung vom 07. Juli 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 553 / Nr. 86), in Kraft getreten am 08.07.2025

⁴ § 10 Absatz 2 Satz 1 wird neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 29. Mai 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 317 / Nr. 58), in Kraft getreten am 03.06.2024

⁵ In § 10 Absatz 1 wird das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ durch das Wort „Informatik“ ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 07. Juli 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 553 / Nr. 86), in Kraft getreten am 08.07.2025

⁶ § 14 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen durch dritte Änderungsordnung vom 07. Juli 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 553 / Nr. 86), in Kraft getreten am 08.07.2025

⁷ § 19 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 3 Satz 2 wird neu gefasst

b. In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ durch das Wort „Informatik“ ersetzt.

c. Absatz 14 Satz 2 wird gestrichen, durch dritte Änderungsordnung vom 07. Juli 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 553 / Nr. 86), in Kraft getreten am 08.07.2025

⁸ § 34 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Anmeldephase in der 5./6. Vorlesungswoche“ gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 27. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 211 / Nr. 39), in Kraft getreten am 03.05.2024

⁹ § 34 Absatz 3 nach Buchstabe b) wird Buchstabe c) angefügt durch erste Änderungsordnung vom 27. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 211 / Nr. 39), in Kraft getreten am 03.05.2024

¹⁰ § 34 nach dem ersten Satz wird neuer Satz 2 angefügt durch erste Änderungsordnung vom 27. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 211 / Nr. 39), in Kraft getreten am 03.05.2024

¹¹ In der Anlage 1 wird im Unterabschnitt „Pflichtbereich II: Informatik“ die Angabe „Einführung in das Software Engineering“ durch die Angabe „Software Engineering“ ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 18. März 2026 (Verkündungsanzeiger Jg. 24, 2026 S. 135 / Nr. 23), in Kraft getreten am 07.04.2026

¹² Die Anlage 1: Tabellarische Übersicht des Studiengangs, Abschnitt „Pflichtbereich III: Wirtschaftsinformatik“ wird wie folgt geändert:

a. Im Modul „Enterprise Systems“ wird die Angabe „(WP)“ gestrichen.

b. Die Module „Digital Business Grundlagen (WP)“ und „Unternehmensmodellierung“ werden gestrichen.

c. Nach dem Modul „IT-Projektmanagement“ wird das Modul „Digital Innovation Management“ neu eingefügt, durch dritte Änderungsordnung vom 07. Juli 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 553 / Nr. 86), in Kraft getreten am 08.07.2025

¹³ In der Anlage 3: wird in der Spalte „PO BA Wilnf 2023“ die Angabe „Einführung in das Software Engineering“ durch die Angabe „Software Engineering“ ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 18. März 2026 (Verkündungsanzeiger Jg. 24, 2026 S. 135 / Nr. 23), in Kraft getreten am 07.04.2026